

Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 05.11.2019 zu Sanktionen**Frage 1:**

Wie viele Sanktionen (Leistungskürzungen) wurden 2018 und 2019 bis zum heutigen Tag vom Jobcenter verfügt?

Antwort:

Insgesamt wurden durch das Jobcenter Kreis Warendorf im Jahr 2018 1.943 Sanktionen an 878 Leistungsberechtigte verfügt.

Im Zeitraum Januar bis Juni 2019 wurden durch das Jobcenter Kreis Warendorf 1.053 Sanktionen an 484 Leistungsberechtigte verfügt.

Hinweis: Eine statistische Auswertung kann für das Jahr 2019 nur für den Zeitraum von Januar bis Juni 2019 erfolgen

Frage 2:

Um wie viel wurden die Leistungen jeweils gekürzt?

Antwort:

Die durchschnittliche Höhe der Leistungskürzungen pro Sanktion lag 2018 bei 15,4 Prozent. Eine Differenzierung nach einzelnen Kürzungssätzen ist nicht möglich.

Hinweis: Der prozentuale Anteil kann nur als Jahreswert ermittelt werden. Dieser liegt für das laufende Jahr zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht vor, so dass die Frage für das Jahr 2019 noch nicht beantwortet werden kann.

Frage 3:

Was waren die Gründe?

Antwort:

Die den Sanktionen zugrunde liegenden Gründe und deren Häufigkeit können den nachstellenden Tabellen entnommen werden.

Gründe	Anzahl	Prozent
Anzahl im Berichtsjahr neu festgestellter Sanktionen (2018)	1.943	100,0
dav. Meldeversäumnis beim Träger	1.625	83,4
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	83	4,3
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	49	2,5
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	38	2,0
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	110	5,6
Erfüllung der Voraussetzungen für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	24	1,2
Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	12	0,6
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen oder Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	7	0,4

Gründe	Anzahl	Prozent
Anzahl im Berichtsjahr neu festgestellter Sanktionen (Stand Juni 2019)	1.053	100,0
dav. Meldeversäumnis beim Träger	888	84,3
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	34	3,2
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	19	1,8
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	39	3,7
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	50	4,7
Erfüllung der Voraussetzungen für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	7	0,7
Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	12	1,1
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen oder Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	4	0,1

Frage 4:

Nach dem heutigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts von heute steht fest, ein nicht geringer Teil der bisher verhängten Sanktionen ist rechtswidrig. Wie wird unser Jobcenter seine Praxis ändern?

Antwort:

Als unmittelbare Folge des Urteils wurden mit sofortiger Wirkung Sanktionen über 30% im Jobcenter Kreis Warendorf nicht mehr umgesetzt.

In den folgenden Tagen stellte sich heraus, dass das Urteil weitere Rechtsfragen aufwirft. Daher verhängt das Jobcenter bis auf weiteres gar keine Sanktionen mehr. Diese Vorgehensweise wurde durch Hinweise des BMAS, die das MAGS NRW den Jobcentern mit der Bitte um Beachtung am 15.11.2019 weitergeleitet hat, bestätigt.

Das BMAS hat angekündigt, bis Ende November 2019 Übergangsregelungen bis zur gesetzlichen Neuregelung zu schaffen.